Stadtgemeinde
W E I T R A

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 16.05.2024
Beginn: 19,32 Uhr
Ende: 20,33 Uhr

im Rathaussaal Weitra
Die Einladung erfolgte am:
02.05.2024
durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:
1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser BEd

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc
2. GR-StR Alfred Huber
3. gf. GR-StR Franz Haumer
4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel
5. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter
6. GR Dietmar Butschell
7. GR Michael Gall
8. GR Tamara Gall
9. GR Stefan Kolm
10. GR Franz Krauskopf
11. GR Dietmar Millner
12. GR Maximilian Mörzinger
13. GR Dr. Hubert Prinz
14. GR DI Johannes Schmidt BSc
15. GR Stefan Semper
16. GR Sandra Stangl-Leb
17. GR Martina Stitz
18. GR Bernhard Teubl
19.

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:
1. StADir. Friedrich Winkler
   zur Protokollführung
2. OV Michael Huber

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:
1. GR Stefanie Bruckmüller BSc
2.
3.
4.

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:
1.
2.
3.
4.

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Pkt.:
1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29. Februar 2024 – Bgm.
2. Öffentliches Gut KG Großwolfgers; Widmung nach Vermessung – StR Huber, Bgm.
3. Gebührenbremse; Beschlussfassung über die Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes – Bgm.
4. Teilnahme Bewerbung Landesausstellung 2028 – Bgm.
5. Hausschachen; Ankauf eines Grundstückes durch die Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
6. Bericht von der Aufsichtsbehörde zum Hans Matthaei Stiftungsfonds - Bgm.
7. Gansberg; Tauschvertrag, Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag – Bgm.
8. E-Ladestation; Vertrag mit der EVN Energieservices GmbH - Bgm.
9. ABA; Inlinersanierung der Abwasserleitungen im Mittergraben, Vergabe – StR Ing. Walter
10. Öffentliches Gut der KG Weitra; Widmung nach Grundankauf – Bgm.
11. Öffentliches Gut KG Walterschlag; Kaufvertrag zur Veräußerung eines Teilstückes – Bgm., StR Huber
12. Flächenwidmung; Freigabe der BW A2 St. Wolfgang
13. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 226/17, Vergabe nach Ausschreibung
14. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 222/10, Vergabe nach Ausschreibung
15. Baugründe; Löschungserklärung Vorkaufsrecht nach Bebauung – Bgm.
16. Öffentliches Gut KG Weitra; Widmung nach Vermessung am Kühlhofberg – StR Huber, Bgm.
17. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bgm.

Dringlichkeitsantrag

von Bgm. Patrick LAYR gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973

betreffend: Öffentliches Gut; Vermessung KG Weitra, Kühlhofberg Widmung.

Begründung: Die letzte Stadtratssitzung vor der Gemeinderatssitzung (zur Antragstellung) war bereits am 22. April 2024. Die Stellungnahme des Notariats Weitra, zur Verbücherung des Teilungsplanes GZ10122/1, ist am 08.05.2024 beim Bgm. eingetroffen. Die Stadtgemeinde hat die Widmung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen. Um dieses Anliegen nicht zu verzögern, wird diese Sachlage als Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Aus diesen Gründen wird beantragt:

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen: Widmung von Flächen der Vermessung GZ 10122/1 zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung am 16. Mai 2024 zustimmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird unter TOP16 in der gegenständlichen Sitzung behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29. Februar 2024 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Öffentliches Gut KG Großwolfgers; Widmung nach Vermessung – StR Huber, Bgm.

Sachlage: In der Katastralgemeinde Großwolfgers wurden nach Verhandlungen Grundstücke eines privaten Eigentümers zu Bauland umgewidmet und mittels Verfügbarkeitsverträgen gesichert. Im Zuge der Vermessung und Teilung der Grundstücke ist es auch zu Anpassungen der Grenzen zum öffentlichen Gut gekommen. Diese Teilstücke werden mit der zu beschließenden Kundmachung dem öffentlichen Gut zugeordnet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:
Aufgrund des. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) wird kundgemacht:

BESCHLUSS — KUNDMACHUNG

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 13739/23, vom 08.11.2023, erstellt vom Ingenieurkonsolenten für Vermessungswesen, DI Herbert Döller welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Großwolfgers 07353

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M²		W	E	Gst.	EZ
118	25	1	36	Stadtgemeinde Weitra, öffentliche Gut, Rathausplatz 1, 3970 Weitra	X		118/2	202

116	25	9	2	Stadtgemeinde Weitra, öffentliche Gut, Rathausplatz 1, 3970 Weitra	X		3676/13	202
115	25	11	54	Stadtgemeinde Weitra, öffentliche Gut, Rathausplatz 1, 3970 Weitra	X		3676/13	202

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Gebührenbremse; Beschlussfassung über die Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes – Bgm.

Sachlage: Für die Vergabe des Zweckzuschusses nach dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, hat die NÖ Landesregierung am 23. Jänner 2024 die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse beschlossen.

Der Gemeinderat hat bis zum 30. Juni 2024 mit Beschluss, unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie sowie der Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, eine der nachfolgenden Varianten zur Umsetzung des Bundesgesetzes zu wählen:

Auszug aus den Richtlinien:
Variante 1 Änderung Verordnung:
Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist bei der Gebührenkalkulation im Zuge einer Änderung des Einheitssatzes in einem nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt als Einnahme „Landestransfer Gebührenbremse 2024“ darzustellen. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist der jeweilige Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages im jeweiligen Gebührenhaushalt als Einnahme darzustellen. Die Differenz zwischen Einheitssatz mit und ohne Berücksichtigung des nach § 2 ausbezahlten Betrages, stellt den Zweckzuschuss dar. Im Sachverhalt des Gemeinderatsbeschlusses über die Änderung der Verordnung nach § 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973, ist die Auswirkung der Gebührenkalkulation mit und ohne Vereinnahmung des nach § 2 ausbezahlten Betrages darzustellen.

Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe:

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch den Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren im nach Abs. 1 gewählten Gebührenhaushalt (entweder Kanalbenützungsgebühr, Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr oder Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe) zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag (Ausgangsbetrag) ist mit der für einen gebührenpflichtigen Haushalt tatsächlich festgesetzten jährlichen Gebühr zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der Zweckzuschuss des jeweiligen gebührenpflichtigen Haushaltes. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen.

Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 den errechneten Ausgangsbetrag sowie die Aufteilung nach der im Verhältnis zu zahlenden Gebühr zu beschließen und dass der so errechnete Betrag als Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

Variante 3 nach Haushalten:

Die Gemeinde hat die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zweckzuschuss der jeweiligen Gemeinde dar. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen.

Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist.

Variante 4 Mischform:

Der Zweckzuschuss besteht aus einem Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und einem Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 – MeldeG, BGBl. Nr 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2023). Für die Berechnung des Basisbetrages hat die Gemeinde die gebührenpflichtigen Haushalte (Abs. 4) auf Basis der Abgabenvorschreibungen zu ermitteln.

Der nach § 2 ausbezahlte Betrag ist zu halbieren und durch die ermittelten gebührenpflichtigen Haushalte zu dividieren.

Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) der jeweiligen Gemeinde dar. Der übrige Betrag

nach § 2 ist durch die Anzahl der in der Gemeinde mit Stichtag 1. Februar 2024 mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zu teilen. Der sich daraus ergebende, auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu rundende, Betrag stellt den Zusatzbetrag je Hauptwohnsitz der jeweiligen Gemeinde dar. Die Addition von Basisbetrag und Zusatzbetrag ergibt den Zweckzuschuss für den gebührenpflichtigen Haushalt (Abs. 4) in der jeweiligen Gemeinde. Werden mehrere Gebührenhaushalte gewählt, so ist sinngemäß aufgrund des jeweiligen Teilbetrag des nach § 2 ausbezahlten Betrages vorzugehen. Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen, dass dieser Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist. In diesem Beschluss ist der Basisbetrag je gebührenpflichtigem Haushalt (Abs. 4) und der Zusatzbetrag je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person anzuführen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Mittel der Gebührenbremse des Bundes mögen gemäß der Variante 3 auf Basis der Abfallentsorgungsgebühr über den Gemeindeumweltverband Gmünd verteilt werden. Der Gemeinderat hat nach § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 den errechneten Ausgangsbetrag sowie die Aufteilung nach der im Verhältnis zu zahlenden Gebühr zu beschließen und dass der so errechnete Betrag als Zweckzuschuss nach Abs. 3 auszubezahlen ist. GR Butschell fragt an, ob die Gebühren für die Aufteilung verlangt werden. Der StADir. führt auf Bitte des Bgm. aus, dass es sich bei den vorliegenden Kosten um anteilige Ust- und Gemdat-Gebühren handelt.

GKZ	Gemeindename
30942	**Stadtgemeinde Weitra**

Erhaltener Zweckzuschuss
43 884,00 €

Verbuchung im Gebührenhaushalt

850 - Wasserversorgung	0€	100,00%
851 - Abwasserbeseitigung	0€	0,00%
852 - Abfallbeseitigung	43 884,00 €	0,00%
Gesamt	**43 884,00 €**	**100,00%**

auf dem Konto **AT91 2027 2042 0055 9732**

Die Verwendung des Zweckzuschuss erfolgte laut Gemeinderatsbeschluss vom
16.05.2024

Ausgewählte Variante vervollständigen:

Variante 1: Einheitssatz ohne Zweckzuschuss
Einheitssatz mit Zweckzuschuss

	Differenz	
Variante 2:	Ausgangsbetrag	
Variante 3:	Zweckzuschuss	**43 884,00 €**
Variante 4:	Basisbetrag Zusatzbetrag	

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Teilnahme Bewerbung Landesausstellung 2028 – Bgm.

Sachlage: Die bezirksübergreifende „Modellregion Gmünd PLUS" entlang der Waldviertelbahn hat die Absicht, sich um die Landesausstellung 2028 zu bewerben. Unter dem Leitspruch „Da, wo alles miteinander verbunden ist" sollen die zehn, an der Waldviertelbahn gelegenen Gemeinden nachhaltig miteinander verbunden werden. Damit soll langfristig zusätzliche Wertschöpfung in der ganzen Region geschaffen werden.

Neben dem Hauptstandort in der Bezirkshauptstadt Gmünd, dem historischen Palmenhaus, werden zusammen mit den Kopfbahnhof-Gemeinden Litschau und Groß Gerungs (Bezirk Zwettl) auch alle entlang der Strecke befindlichen Gemeinden (Bad Großpertholz, Brand-Nagelberg, Großdietmanns, Langschlag, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra) in diesem Gesamtkonzept eine wesentliche Rolle spielen. Das nachhaltige Ziel ist die Schaffung eines touristischen Gesamterlebnisses entlang der Strecke mit wichtigen Impulsen im Bereich Mobilität und Nachhaltigkeit.

Die inhaltliche Ausrichtung einer Landesausstellung ist eine Entscheidung des Landes Niederösterreich, jedoch bieten die Themen Wasserlandschaft und nachhaltiges Landleben großes Potenzial. So kann auf die zentralen Besonderheiten der Region aufgebaut werden und wichtige Zukunftsthemen dargestellt werden.

In der Modellregion soll durch gezielte Investitionen und unter Einbeziehung der bestehenden Angebote ein Turbo für die nachhaltige kommunale, kulturelle und touristische Entwicklung des nördlichen Waldviertels gezündet werden. Das wird auch zur Ortskernbelebung der einzelnen Gemeinden beitragen und einen Impuls für die weitere Regionalentwicklung im Oberen Waldviertel schaffen.

Dieser Prozess soll im Rahmen des Vereins „Modellregion Gmünd PLUS" durch die zehn Gemeinden gesteuert und vorangetrieben werden. Jede Gemeinde in diesem Verein unterstützt diese Arbeit im

Rahmen der Mitgliedschaft durch einen Beitrag von € 1,-- pro Einwohner und Jahr. Für die Stadtgemeinde Weitra beträgt der Beitrag im Jahr 2024, € 2.601,00.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra möge der Teilnahme an der Bewerbung zur Landesausstellung 2028 zustimmen, dem Verein „Modellregion Gmünd PLUS" beitreten und die angeführten Absichten zur nachhaltigen Entwicklung der Modelregion unterstützen und im eigenen Wirkungsbereich vorantreiben. Für die Stadtgemeinde Weitra beträgt der Beitrag im Jahr 2024 € 2.601,00.

Bevölkerungszahlen (01.01.2023):

- Bad Großpertholz 1.316
- Brand-Nagelberg 1.453
- Gmünd 5.173
- Großgerungs 4.508
- Großdietmanns 2.181
- Langschlag 1.710
- Litschau 2.139
- St. Martin 1.057
- Unserfrau-Altweitra 995
- Weitra 2.601

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Hausschachen; Ankauf eines Grundstückes durch die Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Das Grundstück 1453/2 ist in privatem Eigentum. Es gibt Überlegungen, dieses Grundstück durch die Stadtgemeinde Weitra anzukaufen und ins öffentliche Gut zu übertragen. Als Begründung dafür wird eine Verwendung als Abstellfläche für parkende Wohnmobile angegeben.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. GR Butschell hinterfragt den geplanten Abstellplatz für Wohnmobile. Der Bgm. führt aus, dass es mittelfristig geplant wäre, Wohnmobilabstellplätze zu etablieren. Dies soll auf der anzukaufenden Fläche passieren. GR Butschell

meint, dass es eventuell Belastungen erzeugen könnte, wenn man einen Abstellplatz schafft. Der Bgm. führt aus, dass man eventuell 2 verschiedene Standorte in Weitra für Wohnmobile schaffen könnte. 1x am Bahnhof und 1x am Hausschachen. Darüber wird eine Diskussion geführt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Das Grundstück 1453/2 im Ausmaß von 112m² soll durch die Stadtgemeinde Weitra zu einem Preis von € 1.300 angekauft und gemäß § 13 LiegTeilG ins öffentliche Gut übertragen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bericht von der Aufsichtsbehörde zum Hans Matthaei Stiftungsfonds - Bgm.

Sachlage: Am 15.03.2024 erreichte das folgende Schreiben das Stadtamt: *„Der Rechnungsabschluss 2023 des „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“ wurde der Fondsbehörde mit 7. März 2024 fristgerecht vorgelegt. Dazu teilt die Fondsbehörde mit:1. Im RA 2023 scheinen keine Ausgaben für die Erhaltung und Pflege der Gräber des Stifters Hans Matthaei und dessen Gattin auf. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Verwaltungsorgan und der Buchhaltung der Stadtgemeinde Weitra wurde mitgeteilt, dass diese Zahlungen erst im Jahr 2024 verbucht wurden. Um eine aussagekräftige Darstellung der Vermögenssituation des Stiftungsfonds zu gewährleisten, wäre künftig auf eine periodenreine Verbuchung zu achten.*
2. Bezüglich der im Jahr 2023 gewährten Fondsleistungen in Höhe von € 1.200,- wird um Nachreichung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung ersucht, in welcher die Vergabe der Fondsleistungen beschlossen wurde.
3. Für das Girokonto des Stiftungsfonds wir um Übermittlung einer Kopie des Kontoauszugs per 31. Dezember 2023 ersucht. Dieser Nachweis wäre auch künftigen Rechnungsabschlüssen anzuschließen. Für das Einlangen der Nachweise wird der 15. April 2024 vorgemerkt. Der Rechnungsabschluss 2023 des „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“ wird vorbehaltlich einer späteren Prüfung durch die Abt. Finanzen/Externe Revision und Auftragsprüfungen des Amtes der NÖ Landesregierung sowie der Vorlage o.a. Unterlagen stiftungsbehördlich zur Kenntnis genommen. Gemäß §5 der Satzung wird der „Hans Matthaei-Stiftungsfonds“ von der Stadtgemeinde Weitra verwaltet. Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, ist sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in seiner nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage und teilt mit, dass die geforderten Unterlagen bereits übermittelt wurden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Der Gemeinderat nimmt die Sachlage zu Kenntnis. **Kein Antrag.**

7. Gansberg; Tauschvertrag, Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag – Bgm.

Sachlage: Nach der Vermessung GZ10327A, wo die Grundstücke am Gansberg vermessen wurden, ist eine Verbücherung erforderlich. Notar Mag. Hochstöger wird einen Tauschvertrag erstellen und das Geh- und Fahrtrecht für die Grundstücke 1314, 1313, KG 07348 Weitra (Waschka) grundbücherlich sichern. Die Teilstücke 1 und 6 werden zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra zugeordnet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Bgm. stellt den Antrag das der beiliegende Tausch- und Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag zu den Grundstücken am Gansberg beschlossen und unterfertigt wird.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Gansberg; Tauschvertrag, Dienstbarkeitsbereitstellungsvertrag, erstellt vom Notariat Mag. Hochstöger.

8. E-Ladestation; Vertrag mit der EVN Energieservices GmbH - Bgm.

Sachlage: Gegenstand dieses Standortnutzungsvertrages ist die Einräumung eines Nutzungsrechtes auf dem Grundstück 3677/13, KG Weitra, (Parkplatz beim Kreisverkehr vor dem Haus im Eigentum von Prof. Dr. Katzenschlager), für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladestationen im Branding der EVN Energieservices GmbH für das Aufladen der Speicher von mit elektrischer Energie betriebenen Fahrzeugen („E-Fahrzeuge"). Die E-Ladestationen, sowie alle dazugehörigen und von der Nutzungsberechtigten errichteten Anlagenteile, verbleiben im Eigentum der EVN Energieservices GmbH. Die Stadtgemeinde Weitra ist berechtigt, die Kooperation und die Ladestation für die Dauer der aufrechten Kooperation auf Basis dieses Vertrags für Ihre Interessen zu kommunizieren und zu

bewerben. Es erfolgt mit der EVN Energieservices GmbH darüber zeitgerecht, mindestens 3 Wochen vor Aussendungen, Kampagnenstarts oder sonstigen geplanten Aktivitäten eine schriftliche Abstimmung.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet, dass diese Ladestation eine Schnellladestation sein wird. GR Butschell fragt nach der Auslastung der bestehenden E-Ladestationen. Der Bgm. bietet an, Einsicht in die Nutzungsprofile zu geben. Die Tankstellen werden sehr gut genutzt. Es sind jeden Tag mehrere Ladungen zu verzeichnen. GR Butschell regt an diese Schnell-Ladestation selbst zu errichten. Der Bgm. führt aus, dass man bei einem Schnellader Kosten von ca. € 150.000 zu erwarten hat. GR Butschell meint, dass man eventuell eine alterative Parkfläche überdenken könnte. Über die Standorte wird eine Diskussion geführt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Standortnutzungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Weitra und der EVN Energieservices GmbH, über die Einräumung eines Nutzungsrechtes auf dem Grundstück 3677/13, KG Weitra, Parkplatz beim Kreisverkehr, für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladestationen im Branding der EVN Energieservices GmbH in der Anlage möge unterfertigt und genehmigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich, 2 Stimmenthaltungen von der Fraktion FPÖ (GR Butschell, GR Mörzinger)

Anlage: Standortnutzungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Weitra und der EVN Energieservices GmbH

9. ABA; Inlinersanierung der Abwasserleitungen im Mittergraben, Vergabe – StR Ing. Walter

Sachlage: Im Baulos 23 der Sanierung des Abwasserkanals der Stadtgemeinde Weitra wurden 2 verschiedene Ausschreibungen durchgeführt:

Offene Bauweise: Dazu wurde vom Büro ZT Henninger & Partner folgender Vergabevorschlag abgegeben:

Auf Grund der überdurchschnittlich hohen Angebotspreise im Vergleich zur Kostenschätzung bzw. den derzeit üblichen Marktpreisen und der mangelnden budgetären Bedeckung wurde ein Widerruf der Ausschreibung gem. § 310 Bundesvergabegesetz gemacht.

Grabenlose Sanierung: Der Prüfbericht liegt den Sitzungsunterlagen bei.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Gesprächen mit DI Bruckner vom Büro ZT Henninger & Partner GmbH. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Gemäß dem Prüfbericht von DI Bruckner vom Büro ZT Henninger & Partner GmbH wird die grabenlose Sanierung des BA 23 im Mittergraben an die Firma Quabus GmbH, Steyregg empfohlen.

VERGABEVORSCHLAG
Der Vergabevorschlag der Henninger & Partner GmbH betreffend der Kanalsanierungen in geschlossener Bauweise inkl. der Materiallieferungen für das Siedlungswasserbauvorhaben ABA Weitra, BA 23 lautet an die:

Fa. Quabus GmbH zu Festpreisen und Bedingungen gemäß Angebot vom 26.03.2024.

Gesamtangebotssumme netto	228.156,28 €
-0 % Nachlass	-0,00 €
Zwischensumme Netto	228.156,28 €
20% Ust.	45.631,26 €
Angebotspreis (brutto)	273.787,54 €

Bei Wertung aller wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkte besteht kein Einwand gegen diese Vergabe an den Best- und Billigstbieter.

- Der Zuschlag zur Beauftragung möge beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilagen: Deckblätter der Angebotseröffnungen, Prüfberichte zu BA23 Mittergraben.

10. Öffentliches Gut der KG Weitra; Widmung nach Grundankauf – Bgm.

Sachlage: Im TOP05 der heutigen Sitzung wurde das Grundstück 1453/2 KG Weitra angekauft. Dieses Grundstück soll für einen Abstellplatz verwendet und den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Das Grundstück 1453/2 in der KG 07348 Weitra wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Weitra übernommen und der EZ 1068 zugeschrieben.

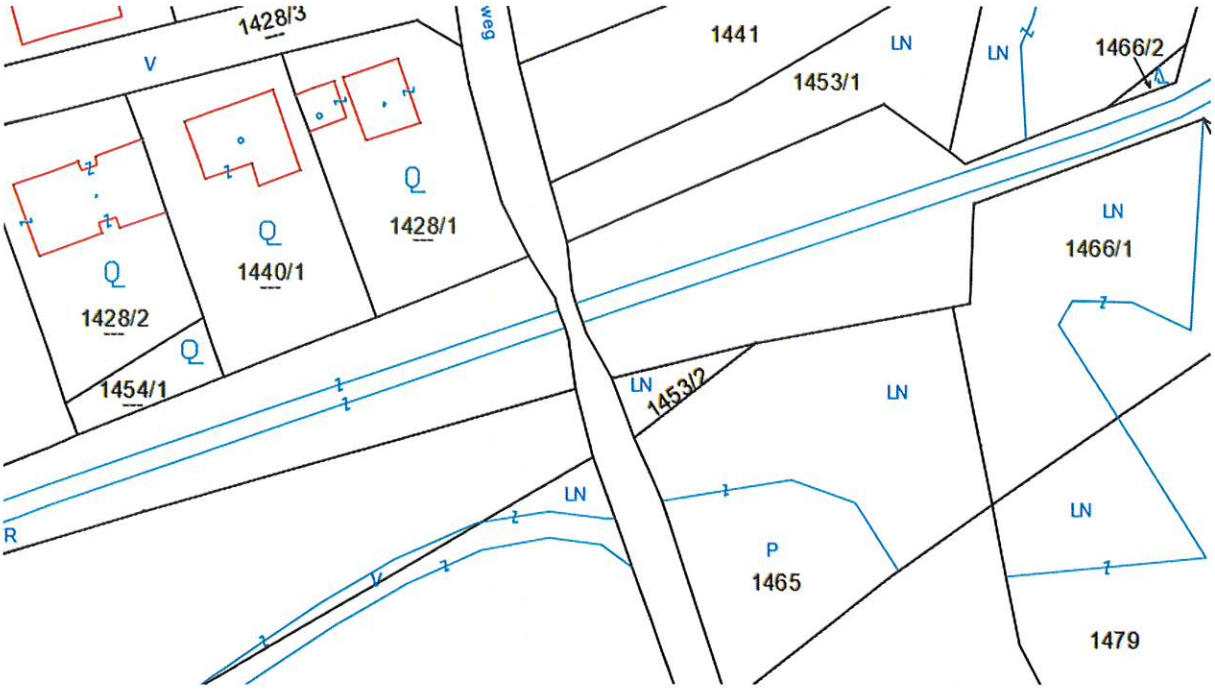

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Öffentliches Gut KG Walterschlag; Kaufvertrag zur Veräußerung eines Teilstückes – Bgm., StR Huber

Sachlage: In der Katastralgemeinde Walterschlag wurde im Zuge einer Vermessung der Antrag gestellt, ob ein Teilstück des öffentlichen Gutes durch einen privaten Interessenten erworben werden kann.

Das betreffende Teilstück wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom GR 07.12.2023 aus dem öffentlichen Gut entwidmet und Herr Hüttler eine Kaufsumme von € 180 vorgeschrieben. Der gegenständliche Tagesordnungspunkt erledigt die in der niederösterreichischen Gemeindeordnung vorgesehene Zustimmung des Gemeinderates zum Beschluss von Rechtsgeschäften für unbewegliche Güter.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der gegenständliche Kaufvertrag in der Anlage möge unterfertigt und beschlossen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beilage: Kaufvertrag KG Walterschlag

12. Flächenwidmung; Freigabe der BW A2 St. Wolfgang

Sachlage: Im Rahmen der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Weitra, Verordnung A, welche am 11.01.2024 die Rechtskraft erlangte, wurde das Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) in der Katastralgemeinde St. Wolfgang festgelegt.

Für das Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) gelten folgende Freigabebedingungen:

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (mindestens 2 annähernd gleich große Bauparzellen) sicherstellt
- Sicherstellung der Errichtung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)

Ein Teilungsplan (GZ 10123, DI Christina Weißenböck-Morawek, 3950 Gmünd) sowie der Bescheid des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesens zur Bescheinigung des Planes liegen vor. Der Teilungsplan stellt die ökonomische Nutzung des Baulandes durch zwei etwa gleich große Bauparzellen sicher.

Weiters ist bereits ein Erschließungskonzept für die Abwasser- und Wasserversorgungsleitungen (Henninger & Partner GmbH – Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 3550 Langenlois) beauftragt von der Wasser- und Abwassergenossenschaft St. Wolfgang für den gegenständlichen Bereich vorhanden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Da somit alle Freigabebedingungen erfüllt sind, stellt der Herr Bürgermeister den Antrag die Freigabe des Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) mittels folgender Verordnung zu beschließen.

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG St. Wolfgang ausgewiesene Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone 2 (BA-A2) zur Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2023 festgelegt wurden, nämlich

- Die Erstellung eines Teilungsplanentwurfs, der die ökonomische Nutzung des Baulandes (mindestens 2 annähernd gleich große Bauparzellen) sicherstellt
- Sicherstellung der Errichtung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 226/17, Vergabe nach Ausschreibung

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra vermietet ab 1. Juni 2024 die Wohnung Nr. 17 in der Bahnhofstraße 226, in 3970 Weitra, mit einer Gesamtnutzfläche von 60,49 m². Die Wohnung umfasst

2 Zimmer, Küche, Bad, WC, Vorraum, Abstellraum und eine Loggia. Zum Mietobjekt gehören weiters ein Keller- und Dachbodenabteil. Der indexgebundene Mietkostensatz beträgt zurzeit € 4,50/m² und es resultiert daraus eine monatliche Miete in der Höhe von € 272,21 zuzüglich 10 % MwSt. und der Betriebskosten. Kaution € 1.500,00. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis Mittwoch, den 8. Mai 2024, an die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, oder per E-Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at. Die Vergabe erfolgt unter der Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse, bereits in der Vergangenheit abgegebene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer stellt die Bewerber für die Wohnungen vor. Eine Zusammenfassung der Bewerbungen liegt den Unterlagen bei. StR Ing Oppel stellt die Frage, ob nun Frau Brenner für die Wohnung vergabeberechtigt sei. Der Bgm. führt aus, dass diese Bewerbung 2 Tage zu spät eingetroffen ist, und daher auszuscheiden sei. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung Bahnhofstraße 226/17 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel:	20 Stk.
Abgegeben Stimmzettel:	20 Stk.
Davon gültig:	20 Stk.

Bewerberin Haralter, 20 Stimmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung Bahnhofstraße 226/17 wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung einstimmig an die Bewerberin Haralter vergeben

14. Wohnung der Stadtgemeinde Weitra, Bahnhofstraße 222/10, Vergabe nach Ausschreibung

Sachlage: Die Stadtgemeinde Weitra vermietet ab 1. Juni 2024 die Wohnung Nr. 10 in der Bahnhofstraße 222, in 3970 Weitra, mit einer Gesamtnutzfläche von 51,85 m². Die Wohnung umfasst 2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Vorraum, Abstellraum und Balkon. Zum Mietobjekt gehören weiters ein Keller- und Dachbodenabteil. Der indexgebundene Mietkostensatz beträgt zurzeit € 4,50/m² und resultiert daraus eine monatliche Miete in der Höhe von € 233,33 zuzüglich 10 % MwSt. und der Betriebskosten. Kaution € 1.500,00. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis Mittwoch, den 8. Mai 2024,

an die Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, oder per E-Mail an gemeindeamt@weitra.gv.at. Die Vergabe erfolgt unter der Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse, bereits in der Vergangenheit abgegebene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer stellt die Bewerber für die Wohnungen vor. Eine Zusammenfassung der Bewerbungen liegt den Unterlagen bei. StR Ing Oppel führt aus, dass die Hintergrundinformationen der Bewerber nicht bei den Unterlagen der Fraktionssitzungen vorliegend waren. Auch, dass eine Bewerbung zu spät eingetroffen sei, war nicht zu erkennen. Der Bgm. führt aus, dass sich StR Haumer viel Zeit nimmt, um Interessenten die Wohnungen zu zeigen. Zusätzliche Informationen können bei StR Haumer erfragt werden. Die Eingangsdaten der Bewerbungen und der Ausschreibungszeitraum waren bei den Unterlagen zu erkennen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung Bahnhofstraße 222/10 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel:	20 Stk.
Abgegeben Stimmzettel:	20 Stk.
Davon gültig:	20 Stk.
Davon ungültig:	0 Stk.

Bewerberin Brenner 1 Stimme
Bewerberin Dangl 19 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung Bahnhofstraße 222/10 wird gemäß schriftlicher, geheimer Abstimmung mehrheitlich mit 19 Stimmen an die Bewerberin Dangl vergeben.

15. Baugründe; Löschungserklärung Vorkaufsrecht nach Bebauung – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Widmung der Grundstücke werden diese mit einem Wiederkaufsrechts zugunsten der Stadtgemeinde Weitra, welches grundbücherlich gesichert wird ausgestattet. Nachdem die Liegenschaft EZ 1419 bebaut ist, soll dies im Einschreiten der Eigentümer gelöscht werden.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Löschungserklärung möge beschlossen und gefertigt werden:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ. 1419 im Grundbuch der KG. 07348 Weitra (Eigentümer: Herbert Thaler, geb. 1973-02-03, und Helga Thaler, geb. 1976-08-28, je zur Hälfte) ist u.a. in 1 a 1195/1998.

WIEDERKAUFSRECHT

Gem. Abs Neuntens Kaufvertrag 1997-11-18 für Stadtgemeinde Weitra einverleibt.

Festgestellt wird, dass das obzitierte Wiederkaufssrecht gegenstandslos ist und erteilt die Stadtgemeinde Weitra, vertreten durch ihre Repräsentanz, ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 1419 im Grundbuch der KG. 07348 Weitra, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Löschung des obzitierten Wiederkaufsrechtes einverleibt werden kann.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Öffentliches Gut KG Weitra; Widmung nach Vermessung am Kühlhofberg – StR Huber, Bgm.

Sachlage: In der Katastralgemeinde Weitra am Kühlhofberg wurden nach Verhandlungen Grundstücke zu Bauland umgewidmet. Im Zuge der Vermessung und Teilung der Grundstücke ist es auch zu Anpassungen der Grenzen zum öffentlichen Gut gekommen. Diese Teilstücke der neuen Wegparzelle werden mit der zu beschließenden Kundmachung dem öffentlichen Gut zugeordnet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:
Aufgrund des. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG) wird kundgemacht:

BESCHLUSS — KUNDMACHUNG

Gemäß des vorliegenden Teilungsplanes der Vermessung GZ 10122/1, vom 20.04.2023, erstellt vom Ingenieurkonsolenten für Vermessungswesen, DI Christina Weissenböck - Morawek welcher am Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, werden die in nachstehender Tabelle ausgewiesenen Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Katastralgemeinde übernommen und dienen als öffentliche (Verkehrs)Fläche (W = Widmung) bzw. werden aus dem öffentlichen Gut der genannten Katastralgemeinde ausgeschieden und dienen daher nicht mehr als öffentliche (Verkehrs)Fläche (E = Entwidmung) und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

KG Weitra 07348

Grundstück / Einlagezahl Quellgrundstück		Trennstück / m²		Eigentümer Zielgrundstück	Widmung (W) Entwidmung (E)		Vereinigung mit Zielgrundstück	
Gst.	EZ	Tst.	M²		W	E	Gst.	EZ
1192/2	895	gesamt	250	Stadtgemeinde Weitra, öffentliche Gut, Rathausplatz 1, 3970 Weitra	X		1181/7	1068
1197/3	1258	gesamt	100	Stadtgemeinde Weitra, öffentliche Gut, Rathausplatz 1, 3970 Weitra	X		1181/7	1068

Diese Plandarstellung ist Bestandteil der Kundmachung Widmung / Entwidmung öffentliches Gut. Teilungsplan der Vermessung GZ 10122/1, vom 20.04.2023, erstellt vom Ingenieurkonsolenten für Vermessungswesen, DI Christina Weissenböck - Morawek

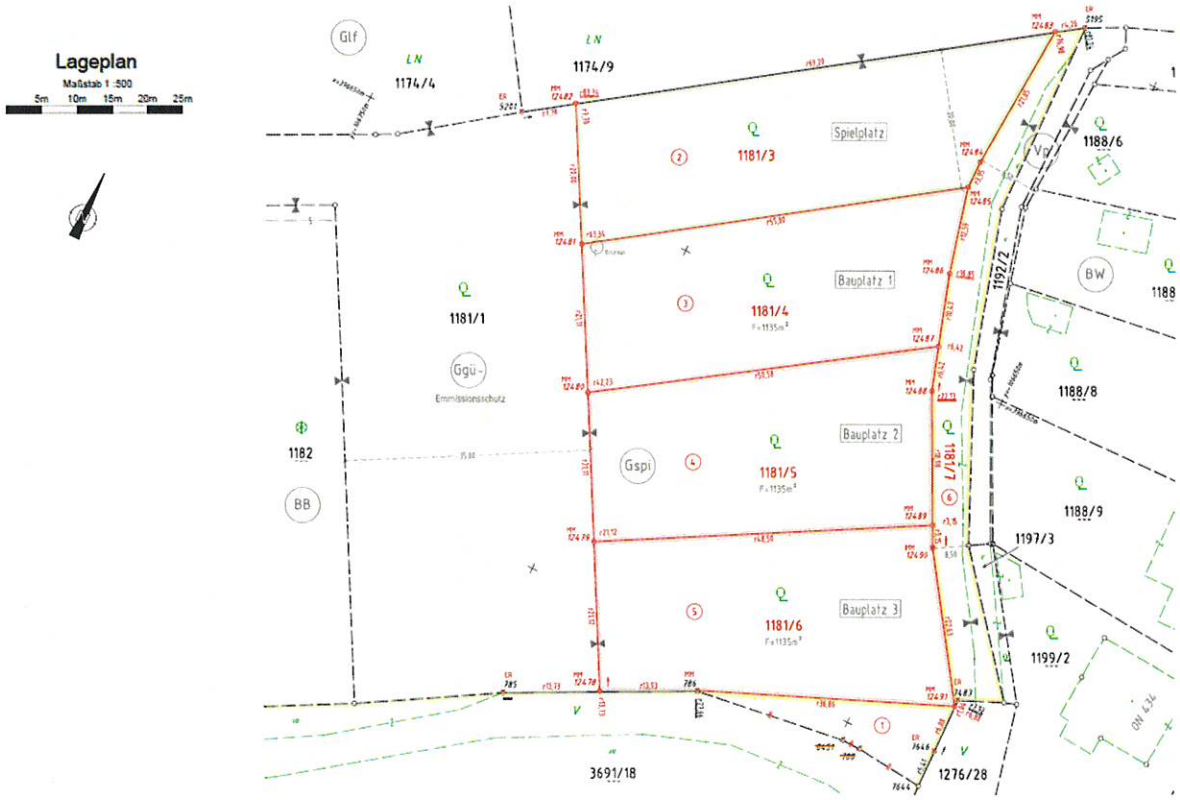

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Informationen und Ausblick; Veranstaltungen, Projektstände – Bgm.

Bgm. informiert von den Zuschlagsschreiben der Landesregierung, die in den Unterlagen zu finden waren. Er vermerkt, dass die KG Spital nun mit Weitraer Trinkwasser versorgt wird. Er meint, dass man nun Stolz auf diese Lösung sein könne.

Der Kinderspielplatz in der Promenade wird gerade errichtet. In den kommenden Wochen erfolgt die Fertigstellung. Dann soll der Rasen anwachsen, bis der Spielplatz freigegeben wird.

Mittergraben ABA-Sanierung. Die Vergabe der offenen Bauweise wurde auf Grund überhöhter Preise zurückgezogen.

Sanierung Bahnhof; Eine Bedarfszuweisung für den allgemeinen Teil liegt vor. Für den Wohnungsumbau soll ein Kredit aufgenommen werden. Dieser soll mit den Mietkosten bedeckt werden. Eine Vergabevorschlag soll für die kommende Sitzung erstellt werden.

Breitbandausbau; Leider ist der geplante Ausbau der A1 Telekom in der KG Großwolfgers, Weidenhöfen aktuell nicht wie versprochen in Umsetzung.

Hallenbad; Eine Aktion für Hauptwohnsitzer wurde gestartet. 160 Bürger haben diese genutzt. Zukünftig soll man auch mit dem Familienpass ins Hallenbad kommen .

RAN2024, Dank an den Verein Werk-Stadt-Weitra und den Veranstaltern. Enorme Reichweiten konnten erzielt werden. Im nächsten Jahr ist eine Europameisterschaft geplant. Der Bgm. dankt für den Besuch der Veranstaltung.

Festival Schloss Weitra 2024; Es wurden mit heute 4000 Karten verkauft. Frau Christa Kummer kommt über die Vereinigung KLAR Lainsitztal nach Weitra. Heuer wird es auch ein Sommerkino an 3 Plätzen in Weitra geben.

In der Volksschule wird eine 50-Jahr-Jubiläumsfeier heuer abgehalten.

Eröffnung Henry Laden am 24.05.2024. (Am Standort der Schauräume der ehem. Firma Göschl.)

31.05.2024 Freiwilligenehrung bei der BIOEM für Prof. Dr. Katzenschlager.

Stadtkapelle Weitra, 100 Jahrfeier in der Kaserne.

Einladung zur NÖART Ausstellung am 23.05.2024.

Dir. Dr. Hubert Prinz feiert in den kommenden Tagen seinen 60er. Er lädt den GR zum Essen ein. Der Bgm. führt seine Laufbahn im Gemeinderat aus.

- Ein Geschenk wird übergeben.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

- Der Besucher OV Michael Huber verlässt die Sitzung um 20.17h

Bürgermeister: Protokollführer:

Gemeinderat: Gemeinderat: Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 25. Juli 2024 genehmigt.